

Im Folgenden wird der Lesbarkeit wegen nur die männliche Form verwendet.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Unihockey Zell-Turbenthal" besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in Zell ZH.

Unihockey Zell-Turbenthal ist politisch neutral und der Glaubensfreiheit verpflichtet.

2. Vereinszweck

Unihockey Zell-Turbi...

... bezweckt die Förderung und Pflege des Unihockeysports und der christlichen Werte.

... kann Mitglied des Schweizerischen Unihockey Verbandes Swiss Unihockey sein und derjenigen Liga, für die sich seine Teams anmelden oder qualifizieren

... ist Mitglied des Bundes Evangelischer Schweizer Jungscharen (BESJ) und derjenigen Zone, für die sich seine Teams anmelden oder qualifizieren

... ermöglicht seinen Teams die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften

... ist ein Teil der Jugendarbeit der Viva-Kirche Wila

... kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese Swiss Unihockey nicht konkurrenzieren

3. Mitgliedschaft

Unihockey Zell-Turbenthal besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Aktivmitglieder

- der Vorstand
- die Coaches und Funktionäre
- die Spieler

Mit der Zahlung des Jahresbeitrags werden die Spieler Vereinsmitglied. Die Anmeldung Minderjähriger müssen von mindestens einem Elternteil bzw. dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

Passivmitglieder

Passivmitglieder sind ehemalige erwachsene Aktivmitglieder, die nicht aus dem Verein austreten wollen. Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht, werden jedoch als Gäste an die Vereinsversammlung eingeladen und auch angehört.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die aktive und passive Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, den Ausschluss, das Nicht-Begleichen des Vereinsbeitrags (Stichtag 1. Oktober), Auflösung des Vereins oder durch den Tod des Mitgliedes.

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- Gemeindeleitung Viva Kirche Wila

5. Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl des Kassiers
- Abnahme der Vereinsrechnung und Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Anträge der Mitglieder sind spätestens 21 Tage vor der GV an den Vorstand einzureichen.

6. Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Das Vereinsjahr dauert von 1. Mai bis 30. April.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

7. Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied (Vorstandsmitglieder, Coaches und Funktionäre) eine Stimme.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Spieler haben kein Stimmrecht. Sie können an der Vereinsversammlung teilnehmen und werden angehört.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und ev. weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- Vorbereitung der Vereinsversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Aufnahme und Entlassung von Coaches und Funktionären
- Beschluss über den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
- Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand kann einmalige, nicht vorhersehbare, jedoch notwendige finanzielle Aufwendungen tätigen, sofern sie jeweils nicht höher als 20% der gesamten budgetierten Ausgaben sind.

9. Gemeindeleitung Viva Kirche Wila

Die Gemeindeleitung der Viva Kirche Wila überwacht, ob Vereinszweck und Ausrichtung gemäss den Statuten eingehalten werden.

Sie ernennt einen Delegierten, welcher:

- wie ein Aktivmitglied behandelt wird
- den Austausch zwischen dem Verein und der Viva Kirche Wila pflegt
- als Mitglied in den Vorstand gewählt werden kann

Die Gemeindeleitung der Viva Kirche Wila hat bei allen Vereinsgeschäften ein Vetorecht.

10. Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

11. Mittel und Vereinsrechnung

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge der Spieler
- Beiträge von Jugend+Sport
- Beiträge der politischen Gemeinde
- Durchführung von Anlässen
- Spenden

Die Rechnung des Vereins ist jährlich auf den 30. April abzuschliessen und wird vom Kassier dem Vorstand und der Vereinsversammlung vorgelegt.

12. Statutenänderungen

Das Recht zur Änderung der Statuten steht alleine der Vereinsversammlung zu. Es ist hierzu eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich.

13. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Insbesondere besteht keine Nachschusspflicht seitens der Mitglieder.

14. Auflösung

Nach zwölf Monaten ohne Vereinsaktivität wird eine Vereinsversammlung einberufen, die über die Auflösung des Vereins bestimmt.

Beschliesst die Vereinsversammlung die Auflösung des Vereins, so fällt das Restvermögen an die Viva Kirche Wila.

15. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen

Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

16. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung vom 27.06.2025 und nach Genehmigung durch der Gemeindeleitung der Viva Kirche Wila in Kraft.

Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Zell, 27. Juni 2025

Präsident
Christoph Nicolai

Vize Präsident
Denise Tobler

Kassier
Daniel Tobler